

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 2.

München, den 6. April 1859.

Inhalt:

Gesetz, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr. (I. Beilage zum Landtags-Abschied).

G e s e t z ,
einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des
Heeres betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Un-
seres Staatsrathes, mit Rath und Zu-
stimmung der Kammer der Reichsräthe und
der Kammer der Abgeordneten beschlossen
und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Für die Vervollständigung und Ver-
schaffung eines stets zu erhaltenden Reserves